

Änderungstarifvertrag Nr. 7
zum Tarifvertrag für Auszubildende zum Forstwirt in Verwaltungen,
Einrichtungen und Betrieben des Landes Hessen
(TVA-Forst Hessen)
vom 15. Oktober 2021

Zwischen

dem Land Hessen,
vertreten durch das Hessische Ministerium des Innern und für Sport,

– einerseits –

und

der IG BAU, Industriegewerkschaft Bauen-Agrar-Umwelt,
Bundesvorstand,

– andererseits –

wird Folgendes vereinbart:

§ 1

Änderung des TVA-Forst Hessen

Der Tarifvertrag für Auszubildende zum Forstwirt in Verwaltungen, Einrichtungen und Betrieben des Landes Hessen (TVA-Forst Hessen) vom 13. November 2009, zuletzt geändert durch den Änderungstarifvertrag Nr. 6 vom 29. März 2019, wird wie folgt geändert:

1. In § 2 Absatz 3 Satz 2 wird die Angabe „Tarifvertrag über die Gewährung von Personalunterkünften für Angestellte vom 16. März 1974 in der am 31. März 2004 geltenden Fassung“ ersetzt durch die Angabe „Tarifvertrag über die Bewertung der Personalunterkünfte für Angestellte vom 16. März 1974 in der am 31. März 2004 geltenden Fassung“.
2. In § 2 Absatz 3 Satz 3 wird die Angabe „des Tarifvertrages über die Gewährung von Personalunterkünften für Angestellte vom 16. März 1974“ ersetzt durch die Angabe „des Tarifvertrages über die Bewertung der Personalunterkünfte für Angestellte vom 16. März 1974“.
3. In § 7 Absatz 6 Satz 2 wird die Angabe „§ 17 Absatz 3 Berufsbildungsgesetz“ ersetzt durch die Angabe „§ 17 Absatz 7 Berufsbildungsgesetz“.
4. § 8 Absatz 1 erhält folgende Fassung:
„(1) Das monatliche Ausbildungsentgelt beträgt für Auszubildende
 - a) in der Zeit vom 1. Januar 2020 bis 31. Juli 2022

im ersten Ausbildungsjahr	1.056,85 Euro,
im zweiten Ausbildungsjahr	1.111,43 Euro,
im dritten Ausbildungsjahr	1.161,51 Euro,
 - b) in der Zeit vom 1. August 2022 bis 31. Juli 2023

im ersten Ausbildungsjahr	1.091,85 Euro,
im zweiten Ausbildungsjahr	1.146,43 Euro,
im dritten Ausbildungsjahr	1.196,51 Euro,
 - c) ab 1. August 2023

im ersten Ausbildungsjahr	1.126,85 Euro,
im zweiten Ausbildungsjahr	1.181,43 Euro,
im dritten Ausbildungsjahr	1.231,51 Euro.“
5. In § 8 Absatz 4 Buchstabe b wird die Angabe „§ 27b Absatz 2 der Handwerksordnung“ ersetzt durch die Angabe „§ 27c Absatz 2 der Handwerksordnung“.
6. § 16 Absatz 2 Satz 2 Buchstabe a erhält folgende Fassung: „Beschäftigungsverboten nach dem Mutterschutzgesetz,“
7. In § 19 Absatz 2 wird das Datum „30. September 2021“ durch das Datum „31. Juli 2022“ ersetzt.
8. § 19 erhält folgende Fassung:
„Übernahme von Auszubildenden
 - (1) Auszubildende, die die Abschlussprüfung mit mindestens der Abschlussnote „befriedigend“ bestanden haben, werden bei dienstlichem bzw. betrieblichem Bedarf und unter der Voraussetzung landesweiter Mobilität im unmittelbaren Anschluss an das Ausbildungsverhältnis in ein unbefristetes Arbeitsverhältnis übernommen, sofern nicht im Einzelfall personenbedingte, verhaltensbedingte, betriebsbedingte oder gesetzliche Gründe entgegenstehen.
 - (2) ¹Sonstige Auszubildende werden nach erfolgreich bestandener Abschlussprüfung bei

dienstlichem bzw. betrieblichem Bedarf im unmittelbaren Anschluss an das Ausbildungsverhältnis für die Dauer von zwölf Monaten in ein Arbeitsverhältnis übernommen, sofern nicht im Einzelfall personenbedingte, verhaltensbedingte, betriebsbedingte oder gesetzliche Gründe entgegenstehen. ²Im Anschluss daran werden diese Beschäftigten bei entsprechender Bewährung und unter der Voraussetzung landesweiter Mobilität in ein unbefristetes Arbeitsverhältnis übernommen.

- (3) ¹In den Fällen der Übernahme nach den Absätzen 1 oder 2 muss der dienstliche bzw. betriebliche Bedarf zum Zeitpunkt der Beendigung der Ausbildung nach Absatz 1 oder nach Absatz 2 Satz 1 vorliegen und setzt zudem eine freie und besetzbare Stelle bzw. einen freien und zu besetzenden Arbeitsplatz voraus, die/der eine ausbildungsadäquate Beschäftigung auf Dauer ermöglicht. ²Bei einer Auswahlentscheidung sind die Ergebnisse der Abschlussprüfung und die persönliche Eignung zu berücksichtigen. ³Bestehende Mitbestimmungsrechte bleiben unberührt.

Protokollerklärungen zu § 19 Absätze 1 bis 3:

1. *¹Der betriebliche Bedarf ist auf der Grundlage der Vereinbarung zwischen dem Hessischen Ministerium für Umwelt, Energie, Landwirtschaft und Verbraucherschutz und dem Hauptpersonalrat beim Hessischen Ministerium für Umwelt, Energie, Landwirtschaft und Verbraucherschutz über die Grundsätze der Entwicklung der Personalstruktur beim Landesbetrieb Hessen-Forst bis 2025 und unter Berücksichtigung der Beschäftigten der Landesforstverwaltung bei den Regierungspräsidien und des Ministeriums, Konzept für die Personalentwicklung vom 24. Januar 2013, i.V.m. der Ergänzenden Vereinbarung vom 20. Mai 2021, festzulegen. ²Für die Prüfung des betrieblichen Bedarfs ist auf den Landesbetrieb Hessen-Forst abzustellen.*
 2. *¹Zur Übernahme der Beschäftigten nach Absatz 2 Satz 2 sind die sich nach Absatz 3 Satz 1 ergebenden Stellen bzw. Arbeitsplätze rechtzeitig vor Ablauf der befristeten Übernahme nach Absatz 2 Satz 2 auszuschreiben. ²Die Einbeziehung in die Auswahlentscheidung setzt eine entsprechende Bewerbung voraus.*
 3. *Besteht kein betrieblicher Bedarf für eine unbefristete Beschäftigung, ist eine befristete Beschäftigung außerhalb von § 19 möglich.*
- (4) Die Regelungen nach den Absätzen 1 bis 3 treten mit Ablauf des 31. Januar 2024 außer Kraft.“
9. § 22 wird wie folgt geändert:
In Satz 1 wird das Wort „schriftlich“ durch die Wörter „in Textform“ ersetzt.
10. § 23 Absatz 4 wird wie folgt geändert:
In Buchstabe a und in Buchstabe b wird das Datum „30. September 2021“ durch das Datum „31. Januar 2024“ ersetzt.

§ 2

Inkrafttreten

¹Dieser Tarifvertrag tritt mit Wirkung vom 1. Oktober 2021 in Kraft. ²Abweichend hiervon treten § 1 Nr. 6 und 8 mit Wirkung zum 1. August 2022 und § 1 Nr. 9 mit Wirkung zum 1. Januar 2022 in Kraft.

gez. Unterschriften